



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:
Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Oktober 2018

Steuerreckinformation 10/2018

Kasseninformation

Die vorgeschriebene Verfahrensdokumentation

Mit der Durchsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschert die Finanzverwaltung den Unternehmen eine Reihe vermeintlich neuer Pflichten. Eine – als besonders lästige empfundene – ist die Erstellung einer Verfahrensdokumentation des Kassenprozesses.

Gesetzliche Pflichten sind zwar selten ein Grund zu uneingeschränkter Freude, können aber durchaus nützliche Komponenten beinhalten. Das trifft auch auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zu. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen wird erneut klargestellt, dass die Abläufe im Unternehmen rund um die Kasse zu dokumentieren sind. Diese Vorgabe ist zwar nicht neu: Schon im BMF-Schreiben aus dem Jahr 1995 zu den GoBS wird auf die Bedeutung einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation hingewiesen; in den Schreiben zur 1. und 2. Kassenrichtlinie sowie den GoBD wurden die Vorgaben bis 2014 weiter konkretisiert, vom BFH 2015 außerdem bestätigt.

Diese bereits länger andauernde Historie bedeutet aber nicht, dass das Thema bei Ihnen in der Breite angekommen wäre. Vielmehr fehlt die Verfahrensdokumentation in zahlreichen Betrieben noch immer. Als Grund dafür gilt der sehr allgemeine Rahmen der inhaltlichen Vorgaben. Es wird aber auch in Zukunft keine abschließende Auflistung der Pflichtbestandteile seitens der Finanzverwaltung geben können, weil die Abläufe in den Unternehmen unterschiedlich und die Systeme zu vielfältig sind. Außerdem bestehen in den einzelnen Betrieben und Branchen heterogen Strukturen.

Die Finanzverwaltung gibt lediglich einen Orientierungsrahmen vor.

Der Orientierungsrahmen, den die Finanzverwaltung vorgibt, enthält eine Reihe von Mindestangaben, die eine Verfahrensdokumentation enthalten muss. Daraus lässt sich eine allgemeine Grobgliederung ableiten. Exemplarisch folgen demnach einer Vorbemerkung zunächst Ausführungen zur Zielsetzung, dem Anwendungsbereich, dem Unternehmen und der Branche, der das Unternehmen angehört.

An dritter Stelle steht die Beschreibung des organisatorischen Umfelds: Welche Bearbeitungsbereiche gibt es? Wer ist zuständig? Wie werden die Mitarbeiter in Bezug auf den korrekten Umgang mit Kassendaten unterwiesen? In Punkt vier folgt der eigentliche Kern der Verfahrensdokumentation mit der Erläuterung der eingerichteten Verfahren und betrieblichen Abläufe rund um die Kassenführung. Dazu zählen unter anderem: die Ablaufbeschreibung Barverkauf, die Ablaufbeschreibung des Verkaufs mit EC- oder Kreditkarte, die Integration mit nach- und vorgelagerten Aufzeichnungs- und Warenwirtschaftssystemen, die Kassensturzfähigkeit und der Umgang mit Kassenfehlbeträgen, die Erstellung des Kassenberichts und das Führen des Kassenbuchs sowie die Archivierung der Kasseneinzeldaten.

Nach diesem Teil folgt ein technischer Part: Hier wird die eingesetzte Hard- und Software beschrieben; neben dem eigentlichen Kassensystem gehören auch Angaben zu Serversystemen und externen Peripheriegeräten wie Drucker und Scanner mit in die Ausführungen. Anschließend geht es um Informationen zu allgemeinen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, wie Zutrittskontrollen zu den Betriebsräumen oder Passwortschutz, und die Erfüllung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Zu einer vollständigen Verfahrensdokumentation gehören außerdem sämtliche Unterlagen der Geräte und Systeme selbst, wie etwa Bedienungs- und Programmieranleitungen oder eine Erläuterung des Datenbanksystems und – last but not least – eine Veränderungshistorie der Dokumentation als solche.

Eine allgemeine Mustervorlage für eine Verfahrensdokumentation zur ordnungsgemäßen Kassenführung erarbeitet derzeit der Deutsche Fachverband für Kassen & Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. (DFKA). Auch von einzelnen Branchenverbänden liegen bereits erste Muster oder Gliederungsvorschläge vor, auf die Unternehmen zurückgreifen können

Mit einem vorher beschriebenen Grobmuster sollten Sie unmittelbar beginnen, insbesondere dann, wenn überhaupt noch keine Verfahrensdokumentation existiert. Weitere Konkretisierungen abzuwarten, ist dagegen der falsche Weg,

Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Reck.

Ihr Steuerteam